

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Reachbird AG, Industriering 3, 9491 Ruggell, Fürstentum Liechtenstein (im Folgenden: „Reachbird“), vertreten durch den Vorstand, betreibt unter der Website <http://www.reachbird.io> (E-Mail: [social@reachbird.io](mailto:social@reachbird.io)) eine Online-Plattform (nachfolgend „Plattform“), über die Auftraggeber (sog. „Advertiser“) Möglichkeiten zur Produktplatzierung/Werbung einstellen können und um deren Ausführung sich die Nutzer der Plattform bei ordnungsgemäßer Registrierung als sog. Influencer bewerben können. Darüber hinaus besteht über die Plattform die Option, dass Influencer direkt von den Advertisern für Werbekooperationen kontaktiert werden. Bei den Influencern kann es sich um sog. Verbraucher (§ 13 BGB) als auch um Unternehmer (§ 14 BGB) handeln.
- (2) Die vorliegenden Nutzungsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte, die von Auftraggebern einer Produktplatzierung/Werbung und Influencern mit Reachbird abgeschlossen werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Reachbird ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
- (3) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen Reachbird und Advertisern bzw. Influencern haben Vorrang vor diesen Nutzungsbedingungen. In diesem Falle sind ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Reachbird kommuniziert regelmäßig mit seinen Kunden über E-Mail, SMS, Whatsapp und sonstige elektronische Kommunikationsdienste. Der Influencer stimmt mit Registrierung auf der Plattform der Kommunikation, wie vorstehend beschrieben, zu. Der Influencer kann nach Registrierung die Kommunikation auf einzelne Wege beschränken. Dies hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Ausgeschlossen von der Plattform-Nutzung sind Influencer, welche ihre Reichweite durch nicht legale Methoden, wie beispielsweise gekaufte oder anders missbräuchlich gesteigerte Social-Media-Follower erhöhen oder nachträglich erhöhen. Gleiches gilt für die Steigerung der Like-Zahlen. Bei einem entsprechenden Verstoß kann der Influencer von der Nutzung der Plattform mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

## **§ 2 Registrierung und Nutzung der Website**

- (1) Der Influencer verpflichtet sich bei Anmeldung auf der Internetseite die geforderten Angaben über seine Person wie z. B. Name, vollständige Adresse, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse wahrheitsgemäß anzugeben und sich insbesondere nicht eines Namens zu bedienen, für dessen Gebrauch er keine Berechtigung hat oder sich etwa als andere Person auszugeben. Reachbird obliegt es, diese Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Der Influencer verpflichtet sich, grundsätzlich nur einen Account anzulegen und die Angaben immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Hierfür sind die Angaben der Nutzerdaten, der Nutzungsbedingungen und der Datenschutzvereinbarung durch das Setzen eines Häkchens zu bestätigen. Weiterhin muss vom Influencer die Bestätigung-E-Mail von Reachbird bestätigt werden, damit der Account freigeschaltet wird. Mit der Bestätigung der E-Mail erkennt der Influencer die Geltung dieser Nutzungsbedingungen im Rahmen des Registrierungsvorganges verbindlich an.
- (2) Der Influencer kann sich bei der Registrierung/Nutzung der Plattform etwa durch entsprechende Agenturen vertreten lassen. Influencer-Agenturen sind verpflichtet, die geforderten Angaben der Influencer wie z.B. Name, vollständige Adresse, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse wahrheitsgemäß zu führen bzw. anzugeben. Influencer Agenturen besitzen zudem das Recht, im Namen der Influencer z.B. auf Kampagneneinladungen zu reagieren, diese an- bzw. abzulehnen und für den Influencer Inhalte auf der Plattform

hochzuladen.

- (3) Ein Anspruch auf Teilnahme bzw. Registrierung oder Freischaltung für die Website besteht nicht.
- (4) Jeder Influencer (m/w.) muss das 18. Lebensjahr erreicht haben. Sollte er ein Alter unter 18 Jahren haben, versichert er, dass bei Registrierung das Einverständnis der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten vorlag.
- (5) Der Influencer ist allein für die Sicherheit seines Passwortes verantwortlich. Eine Weitergabe dieses Passwortes oder eine Übertragung des Accounts an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Der Influencer verpflichtet sich, keine Inhalte mit Viren, Trojanern oder sonstigen Schadprogrammen zu übermitteln, die das System von Reachbird schädigen könnten. Im Falle der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Influencer, Reachbird jeglichen Schaden zu ersetzen.
- (7) Die Übertragung eines Reachbird-Accounts ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Reachbird-Team möglich.
- (8) Ändern sich die Nutzungsbedingungen, so werden Influencer bei Zumutbarkeit in Textform, also per E-Mail, informiert. Werden den Änderungen durch den Influencer nicht innerhalb von sechs Wochen widersprochen, so gelten die Änderungen als anerkannt.
- (9) Der Influencer verpflichtet sich, mindestens einen Social-Media-Account mit der Reachbird-Plattform zu verknüpfen, damit Reachbird und die Advertiser die Eignung des Influencers anhand der Social-Media-Daten oder gleichwertiger Statistikdaten des jeweiligen Accounts überprüfen und/oder einsehen können.
- (10) Für die Veröffentlichung der Influencer-Inhalte gelten die Bestimmungen der jeweiligen Social-Media-Plattformen, die vom Influencer zu beachten sind.

### **§ 3 Vertragsschluss und Leistungen von Reachbird**

- (1) Reachbird behält sich vor, den Influencer zu überprüfen und zur Nutzung der Plattform zuzulassen. Die Zulassung zur Nutzung bedeutet keinen Rechtsanspruch des Nutzers auf eine entsprechende Vermittlungstätigkeit von Reachbird.
- (2) Reachbird vermittelt den registrierten Influencern Angebote von Markeninhabern, Konzernen und Unternehmen zur Produktplatzierung bzw. Werbung durch sog. Posts. Die Angebote sind dabei so gefasst, dass der Kunde seine Vorstellungen so genau fasst, dass der Influencer erkennen kann, welche Art von Post erwartet wird. Sollte der Influencer seine private Telefonnummer über seine personenbezogenen Daten angegeben haben, wird er regelmäßig, neben einer E-Mail, auch durch eine sog. SMS bzw. Whatsapp über ein entsprechendes Angebot benachrichtigt werden.
- (3) Die von Reachbird veröffentlichten Angebote stellen unverbindlich Angebote dar. Die Influencer können sich um die Auftragsvergabe bewerben, indem sie ihrerseits eigene rechtsverbindliche Angebote unter Erstellung des Posts und unter Angabe der Preisvorstellung über die Plattform hochladen. Reachbird wird diese Angebote prüfen und sie an den Advertiser weiterleiten, soweit die Angebote keinen Beanstandungen unterliegen. Andernfalls erfolgt eine Mitteilung an den Influencer über die Zurückweisung des Angebotes. Findet das Angebot die Zustimmung des Advertisers, so teilt Reachbird dies dem Influencer per E-Mail sowie über die Plattform mit und nimmt mit dieser Mitteilung verbindlich das Angebot an. Der Influencer wird ebenso über eine etwaige mögliche Ablehnung des Angebots informiert werden. Er hat dann die Option, ein erneutes, verbessertes Angebot abzugeben, sofern der Advertiser sich nicht bereits für einen anderen Influencer entschieden hat. Soweit Reachbird hierüber Kenntnis hat, wird er dies dem Influencer ebenso unverzüglich mitteilen.
- (4) Mit der Annahme eines Angebotes ist der Influencer verpflichtet, den Post entsprechend der Angebotsbeschreibung bzw. Vorgaben zu produzieren und zu veröffentlichen.

- (5) Reachbird versucht nach Auftragsvergabe eine direkte Kommunikation zwischen dem Advertiser und dem Influencer zu ermöglichen, um eine direkte Kommunikation über eventuelle Einzelheiten zwischen den Parteien herzustellen. Ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht. Hierbei ist es den Parteien nur erlaubt, einzelne Details oder Kleinigkeiten abzusprechen. Nicht gestattet ist jedoch eine Änderung der vertraglichen Vereinbarungen o.ä. Der Influencer verpflichtet sich, keine über sein ursprüngliches Angebot hinausgehende Leistungen unter Umgehung von Reachbird an den Advertiser heranzutragen.

#### **§ 4 Leistungen des Influencers**

- (1) Der Influencer verpflichtet sich, den jeweiligen Auftrag ordnungsgemäß auszuführen und in dem entsprechenden vereinbarten Medium zu veröffentlichen. Der Post hat 180 Tage auf dem vereinbarten Social-Media-Kanal zu verbleiben und darf nicht gelöscht werden.
- (2) Der Influencer verpflichtet sich, die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erstellenden Werbemaßnahmen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Werberichtlinien im zulässigen Umfang zu kennzeichnen. Hierzu zählt, die im Rahmen dieser Vereinbarung erstellten Werbemaßnahmen – soweit erforderlich - eindeutig als Werbung zu kennzeichnen und den Grundsatz der Trennung von redaktionellem Teil und Werbung permanent einzuhalten. Der Influencer wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Kennzeichnung in der jeweiligen Landessprache und hervorgehoben erfolgen sollte und ein „#ad“ oder ein „#sponsored by“ nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung nicht als ausreichend angesehen werden. In die Werbekennzeichnungspflicht fallen daneben alle Marken- und Produkterwähnungen, die vom Influencer getätigt werden.
- (3) Der Influencer bestätigt, dass er über alle Rechte an dem von ihm verwendeten Material verfügt und insbesondere durch die Verwendung und Präsentation weder Urheberrechte noch andere Leistungsschutzrechte, Markenrechte oder sonstige Rechte wie z. B. das Recht am eigenen Bild oder das Wettbewerbsrecht verletzt. Mit der Angebotserteilung erhält der Influencer im Gegenzug das Recht, das Produkt und etwaige Kennzeichenrechte im Rahmen des Auftrages entsprechend zu verwenden und zu veröffentlichen.
- (4) Der Influencer verpflichtet sich, keine Fotos, Grafiken oder sonstige Materialien bei der Produktion des Auftrages zu verwenden, deren Inhalt oder deren Nutzung strafbar ist oder in sonstiger Weise gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt.
- (5) Der Influencer verpflichtet sich zudem, keine Inhalte zu verbreiten, die
- a. Unternehmen in einem negativen Kontext
  - b. Rassismus
  - c. Gewaltverherrlichung und Extremismus jeglicher Art
  - d. Aufrufe und Anstiftung zu Straftaten und Gesetzesverstößen, Drohungen gegen Leib, Leben oder Eigentum
  - e. Hetzen gegen Personen oder Unternehmen
  - f. Persönlichkeitsverletzende Äußerungen, Verleumdungen, Ehrverletzungen und üble Nachrede von Nutzern und Dritte sowie Verstöße gegen das Lauterkeitsrecht
  - g. Urheberrechtsverletzende Inhalte oder andere Verletzungen von Immaterialgüterrecht
  - h. Sexuelle Belästigung von anderen Personen und Pornografie
  - i. Anstößige, sexistische, obszöne, vulgäre, abscheuliche und ekelerregende Materialien und Ausdrucksweisen.
  - j. Alkoholkonsum am Steuer
  - k. Produkte von Konkurrenzunternehmen
- darstellen, betreffen oder beinhalten.
- (6) Der Influencer verpflichtet sich weiterhin, die geposteten Inhalte im Anschluss nicht für andere private oder gewerbliche Zwecke zu verwenden.
- (7) Ebenso verpflichtet sich der Influencer während der Dauer der Kampagne keine Konkurrenzprodukte zu den Produkten des Advertisers zu vermarkten.

## **§ 5 Vergütung**

- (1) Der Registrierungsvorgang auf der Plattform erfolgt für den Influencer – bis auf Widerrufskostenfrei. Für die Nutzung und erfolgreiche Vermittlung eines Auftrages, welcher über das Portal von Reachbird erfolgte, erhält Reachbird eine projektabhängige Vergütung, welche als Servicegebühr betitelt ist. Der Influencer erhält spätestens 60 Tage nach Geldeingang des Advertisers seine Vergütung. Für die erfolgreiche Vermittlung eines Projektes zwischen Influencer und Advertiser wird eine Servicegebühr in Höhe von 15% des vereinbarten Entgelts fällig. Der Influencer beauftragt Reachbird mit dem Einzug des Entgelts gegenüber dem Advertiser und tritt den darauf entfallenden Anteil in Höhe der Servicegebühr an Reachbird ab. Reachbird nimmt die Abtretung an.
- (2) Die Vergütung des Influencers wird fällig mit Rechnungstellung durch den Influencer und nach Freigabe durch Reachbird oder durch eine von Reachbird erstellte Gutschrift. Hierbei wird keine separate Rechnungsstellung durch den Influencer benötigt. Regelmäßig erfolgt die Freigabe nach Beendigung einer Kampagne. Der Influencer hat 14 Tage Zeit, die in seinem Nutzer-Account bereitgestellte Abrechnung zu überprüfen und gegebenenfalls Einwände zu erheben. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt die Gutschrift als abschließend durch den Nutzer anerkannt.
- (3) Die Vergütung versteht sich als Nettopreis zuzüglich einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer. In der Vergütung sind alle Steuern und Abgaben enthalten.
- (4) Alle auf Reachbird verhandelten Vergütungen beinhalten ggf. anfallende Beiträge zur Künstlersozialversicherung und sonstige Abgaben des Influencers. Der Influencer trägt selbstständig Sorge für eine etwaige Verpflichtung, Beiträge zur Künstlersozialversicherung und weiten verpflichtenden Abgabestellen, auszuweisen und abzuführen.
- (5) Reachbird erhält sich das Recht, bei nicht sorgfältiger Leistung des Influencers, die Zahlung einzubehalten und keine Vergütung auszusahlen. Die Fälle werden einzeln geprüft und anerkannt. In extremen Fällen kann es für den Influencer bis zu einer Strafzahlung kommen. Reachbird wird auch bei Nichteinhaltung von Leistungen des Influencers vergütet.

## **§ 6 Zusicherung und Einräumung von Rechten**

- (1) Der Influencer räumt Reachbird für die Onlinenutzung der vom Influencer hergestellten Materialien ein ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht ein. Reachbird ist es gestattet, Unterlizenzen- etwa an den Advertiser - zu erteilen. Der Influencer verpflichtet sich insoweit nicht gegen den Advertiser etwa aus der Verletzung von Urheberrechten vorzugehen.
- (2) Möchte der Advertiser die Posts/Werbung außerhalb von Onlinemedien nutzen, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung der Parteien.

## **§ 7 Gewährleistung**

- (1) Für die Haftung bei Sach- oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus diesen Nutzungsbedingungen oder den individuellen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.
- (2) Der Influencer leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit des produzierten Materials sowie dafür, dass Reachbird die Materialien ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann.

## **§ 8 Kampagnenprozess und Ablauf**

- (1) Reachbird bietet über die Plattform die Möglichkeit, Projekte an Influencer zu vergeben.

Dabei ist es notwendig, die vorgegeben Briefings anzulegen und den Kampagnenprozess ordnungsgemäß einzuhalten. Als fester Bestandteil der Kampagne werden Dos und Don'ts entsprechend kommuniziert. Über Reachbird hat lediglich der Advertiser die Möglichkeit, Influencer zu einer Kampagne/Projekt einzuladen bzw. anzuschreiben.

- (2) Ein üblicher Projektprozess erfolgt wie folgt:
  1. Influencerselektion (Auswahl der Wunschkandidaten durch den Advertiser);
  2. Erstellen eines ordentlichen und klaren Kampagnenbriefings inkl. „ to dos und don'ts“ durch den Advertiser. Die Inhalte sind vom Influencer verbindlich anzunehmen und zu lesen;
  3. Bestätigung durch den Advertiser an den Influencer inkl. Preisvorstellung;
  4. der Influencer hat innerhalb von 48 Stunden verpflichtend die Kampagnenanfrage zu akzeptieren bzw. anzunehmen. Zudem hat der Influencer in diesem Schritt die Möglichkeit, ein Gegenangebot zu machen.
  5. Start der Kommunikation über Reachbird und Übermittlung notwendiger personenbezogenen Daten, wie z.B. der Adresse;
  6. Im weiteren Schritt erstellt der Influencer die gewünschten Inhalte für den Advertiser. Der Influencer ist verpflichtet, die vorgegeben Timings einzuhalten. Treten Verzögerungen oder Änderungen ein, müssen diese unverzüglich kommuniziert und mit dem Advertiser abgestimmt werden. Bei Nichteinhalt der Vorgaben ist mit einem Projektausschluss und/oder mit der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen durch Reachbird und/oder des jeweiligen Advertisers zu rechnen.
  7. Bevor ein Post online gestellt wird, muss die Aktion über die Plattform Reachbird durch den Advertiser freigegeben werden. Erst nach Freigabe darf eine Aktion auf den Social-Media-Plattformen geteilt werden. Im Falle einer Reklamation durch den Advertiser, ist der Influencer verpflichtet, die Anpassungen unverzüglich vorzunehmen. Zudem muss der Influencer die Aktion auf Reachbird hochladen, damit ein Reporting erstellt werden kann.
- (3) Der Advertiser kann den Influencer auffordern, bereits veröffentlichte Aktionen wieder zu löschen.
- (4) Besondere Wünsche oder Abmachungen können jederzeit über die Kommunikationsmöglichkeit über die Plattform kommuniziert werden. Der Influencer und der Advertiser werden dazu angewiesen, über das Chat-Fenster auf der Plattform zu reagieren.

## **§9 Haftung**

- (1) Es besteht kein Anspruch des Influencers auf ununterbrochene Verfügbarkeit der Services von Reachbird. Reachbird bemüht sich, die Seiten nach dem Stand der Technik zur Verfügung zu stellen, jedoch kann es gelegentlich zu Unterbrechungen und/oder Beschränkungen kommen, insbesondere wenn Wartungen oder sonstige Servicemaßnahmen durchgeführt werden. Insoweit besteht kein Ausfallanspruch des Influencers. Dies gilt auch bei höherer Gewalt.
- (2) Reachbird haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Falle von Personenschäden. Eine Haftung für Fahrlässigkeit ist auf die Haftung bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, sog. Kardinalspflichten beschränkt. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen Reachbird bei Vertragsschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt voraussehbaren Umstände rechnen muss. Außerdem haftet Reachbird für Schäden, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften vorgesehen sind. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen.
- (3) Eine weitergehende Haftung von Reachbird besteht nicht. Reachbird haftet insbesondere nicht für die von den Vertragsparteien erstellten und verbreiteten Inhalte.

- (4) Der Influencer stellt Reachbird von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der von ihm übermittelten Inhalte an Reachbird herangetragen werden.
- (5) Der Influencer trägt ebenso die rechtliche Verantwortung für die von ihm erstellten und verbreiteten Werbeinhalte und stellt die Advertiser von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei und übernimmt in diesem Zusammenhang sämtliche Kosten, die bei dem Advertiser entstehen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde die Werbemaßnahme gesteuert und freigegeben hat. In diesem Falle ist die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (6) Der Influencer ist verpflichtet, bei der Produktion der Inhalte, Angebote und Briefings keine Inhalte und Mittel zu verwenden, die strafbar sind oder in sonstiger Weise gegen rechtliche Vorschriften verstoßen
- (7) Reachbird sowie der jeweilige Advertiser haften nicht für etwaige aus der Verletzung der Pflicht zum Ausweisen der Umsatzsteuer resultierende Steuernachforderungen oder einer etwaigen Verletzung der Pflicht zum Abführen möglicher Sozialversicherungsbeiträge inkl. der Künstlersozialabgaben, etwaige Zinsen oder anderer Schäden, sofern diese auf mangelnden oder falschen Angaben des Influencers beruhen. Fehlerhafte Angaben oder eine mangelnde Unterrichtung gehen zu Lasten des Influencers. Der Influencer stellt sowohl Reachbird als auch die Advertiser von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (8) Reachbird erbringt lediglich die Vermittlung des Auftrags zwischen dem Influencer und dem Advertiser. Reachbird haftet daher nicht für die Zahlung der Vergütung von dem Advertiser an den Influencer.
- (9) Reachbird überprüft die Bild-, Sprach-, Video- und Textinhalte der Influencer nicht vollständig und übernimmt daher auch keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der von dem Influencer oder Advertiser hinterlegten Projektdaten, Identitäten etc. Ebenso wenig überprüft Reachbird, ob und inwieweit der vom Influencer erstellte Inhalt (Video-, Bild-, Sprach, Text-Inhalte) den Anforderungen an das Briefing entspricht, außer der Kunde gibt Reachbird hierfür einen gesonderten Auftrag, welcher durch ein Angebot hinterlegt ist.

## **§ 10 Geheimhaltung**

Der Influencer verpflichtet sich, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses übermittelten Informationen auch nach Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Vertraulichkeitsabrede findet keine Anwendung, soweit die Informationen offenkundig vorbekannt sind oder nachträglich nachweisbar der jeweils anderen Partei von dritter Stelle ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden. Dem Influencer ist es insbesondere untersagt, die entsprechenden Informationen über das Internet oder soziale Medien zu verbreiten. Im Falle der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Influencer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des vereinbarten Nettoentgeltes des jeweiligen Auftrages an Reachbird zu entrichten.

## **§ 11 Wettbewerbsverbot**

- (1) Der Influencer verpflichtet sich auch nach Kampagnenabschluss nicht direkt an den Advertiser heranzutreten um Reachbird zu umgehen. Dies gilt nicht, soweit die Vertragsbeziehung zwischen Reachbird und dem Advertiser beendet ist.
- (2) Der Influencer verpflichtet sich, zusätzliche Werbekooperationen so zu wählen, dass die vom Advertiser mit dem Influencer geplanten und ihm bekannten Werbe- und Marketingstrategien durch seine anderweitigen Verpflichtungen nicht vereitelt oder in ihrem Wert gemindert werden. Vor Abschluss von Kooperationen zwischen dem Influencer und den Advertisern und etwaigen Dritten, die in einem solchen Verhältnis zu bestehenden Werbekooperationen stehen, hält der Influencer diesbzgl. Rücksprache mit dem Advertiser.

## **§ 12 Datenschutz**

- (1) Reachbird erhebt im Rahmen der Registrierung und Abwicklung von Verträgen Daten des Influencers. Die vom Influencer hinterlegten personenbezogenen Daten werden im Rahmen der von Reachbird abgegebenen Datenschutzerklärung sowie gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzrechtes, insbesondere denjenigen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Telemediengesetzes (TMG) verwendet.
- (2) Weitere Informationen zur Datenerhebung, Verarbeitung und Weitergabe finden Sie in unseren Datenschutzrichtlinien.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Leistungs- Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Sitz von Reachbird.
- (2) Auf Verträge zwischen Reachbird und dem Influencer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch.
- (3) Bei einem Verstoß gegen die Regelungen der AGB von Reachbird und/oder den jeweiligen Plattform-Bedingungen, kann der Influencer mit sofortiger Wirkung von der Nutzung von Reachbird ausgeschlossen werden.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen Reachbird und dem Influencer ist München, soweit es sich bei dem Influencer um einen Unternehmer handelt.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.